

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

SECUSTAFF GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle Geschäftsbeziehungen der SECUSTAFF GmbH (nachfolgend „SECUSTAFF“) gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“), sofern nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die AGB gelten für alle Aufträge und Verträge im Bereich der Personalvermittlung und Personaldienstleistung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen.

1.2. Die AGB gelten räumlich und zeitlich unbeschränkt, ein erneuter Hinweis auf diese ist bei Folgegeschäften zwischen SECUSTAFF und dem Auftraggeber nicht notwendig.

2. Leistungen und Pflichten der SECUSTAFF

2.1. SECUSTAFF erbringt für den Auftraggeber Beratungs-, Such- und Vermittlungsleistungen für Fach- und Führungskräfte (nachfolgend „Kandidaten“), deren Qualifikationen durch den Auftraggeber vorher in schriftlichen Anforderungsprofilen definiert werden.

2.2. SECUSTAFF recherchiert im eigenen Datenbestand, auf gängigen Internet-Plattformen sowie anderen Medien geeignete Kandidaten und übernimmt durch Prüfung der eingereichten Unterlagen, persönlicher Interviews und ggf. dem Einholen von Referenzen eine Vorauswahl.

2.3. SECUSTAFF wird die Unterlagen geeigneter Kandidaten aufbereiten und diese dem Auftraggeber durch elektronische Übermittlung vorstellen.

2.4. SECUSTAFF übernimmt die Abstimmung von Vorstellungsterminen für die vom Auftraggeber als geeignet eingestuften Kandidaten und informiert die als nicht geeignet eingestuften Kandidaten entsprechend.

2.5. Sämtliche der SECUSTAFF vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen werden streng vertraulich behandelt, nur zu Zwecken der Vermittlungstätigkeit genutzt bzw. gespeichert und Dritten nicht zugänglich gemacht. Ausgenommen hiervon sind die vom Auftraggeber in den Anforderungsprofilen zur Verfügung gestellten Stellenbeschreibungen, die von SECUSTAFF anonymisiert im Internet veröffentlicht oder an Kandidaten und Geschäftspartner übermittelt werden dürfen.

3. Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber prüft die übermittelten Unterlagen und informiert SECUSTAFF in vertretbarer Frist ob die übermittelten Kandidaten den Anforderungen entsprechen bzw. welche Gründe eine Eignung ausschließen.

3.2. Der Auftraggeber teilt SECUSTAFF Zeitfenster für telefonische oder persönliche Vorstellungsgespräche für die von ihm als geeignet eingestuften Kandidaten mit.

3.3. Der Auftraggeber informiert SECUSTAFF innerhalb von 3 Werktagen nach Übermittlung der Unterlagen eines Kandidaten, ob dieser dem Auftraggeber bereits im Vorfeld, unabhängig von der Vorstellung durch SECUSTAFF, bekannt war. In diesem Fall wird SECUSTAFF bezüglich des betreffenden Kandidaten keine weiteren Leistungen mehr erbringen. Sollte der Auftraggeber SECUSTAFF nicht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen über eine bereits bestehende Beziehung zu einem vorgestellten Kandidaten informieren, oder weitere Leistungen bezüglich des betreffenden Kandidaten von SECUSTAFF einfordern, so schuldet der Auftraggeber im Falle einer Beschäftigung des betreffenden Kandidaten das Vermittlungshonorar ungeschmälert.

3.4. Der Auftraggeber setzt SECUSTAFF im Falle des Zustandekommens eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und eines durch SECUSTAFF vorgestellten Kandidaten unverzüglich schriftlich in Kenntnis und übermittelt eine Kopie des unterzeichneten Arbeitsvertrages.

3.5. Der Auftraggeber wird alle eingereichten Unterlagen und erhaltenen Informationen, sowohl von SECUSTAFF, insbesondere aber auch personenbezogene Daten und Unterlagen der Kandidaten, wie Lebensläufe, Zeugnisse, Referenzen o.ä. Dokumente, streng vertraulich behandeln, Dritten nicht zugänglich machen und gegen unbefugten Zugriff sichern.

3.6. Sollte zwischen dem Auftraggeber und einem vorgestellten Kandidaten kein Vertragsverhältnis zustande kommen, wird der Auftraggeber alle erhaltenen personenbezogenen Daten, Unterlagen und Informationen des Kandidaten an SECUSTAFF zurückgeben bzw. elektronische Daten, Unterlagen und Informationen dauerhaft löschen.

4. Vergütung

4.1. Schließt der Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach der durch SECUSTAFF erfolgten Übermittlung von Unterlagen eines Kandidaten mit diesem einen Arbeitsvertrag, so erhält SECUSTAFF ein Vermittlungshonorar in Höhe von 30% des zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vereinbarten Bruttojahresgehaltes.

4.2. Das für ein Vermittlungshonorar zugrunde zu legende Bruttojahresgehalt umfasst alle vereinbarten Zahlungen innerhalb eines Beschäftigungszeitraums von 12 Monaten einschließlich Gratifikationen, Boni, Urlaubsgeld usw. (Zielgehalt).

4.3. Kommt es im Falle der Kündigung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und SECUSTAFF zu einem Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und eines durch SECUSTAFF vorgestellten Kandidaten, so bleibt der Anspruch auf ein Vermittlungshonorar unberührt.

4.4. Das Vermittlungshonorar wird unmittelbar bei Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und eines durch SECUSTAFF vorgestellten Kandidaten fällig. Die Begleichung der Rechnung durch den Auftraggeber erfolgt 14 Tage nach Eingang. Gerät der Auftraggeber mit der Rechnungsbegleichung in Verzug, ist SECUSTAFF berechtigt Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

5. Haftung

5.1. Sämtliche Unterlagen und Informationen zu Kandidaten, die SECUSTAFF zur Verfügung stellt, beruhen auf Informationen, die SECUSTAFF durch den jeweiligen Kandidaten selbst erteilt wurden bzw. auf Informationen durch Dritte. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen kann daher durch SECUSTAFF nicht übernommen werden. Für die Auswahl eines Kandidaten und die Überprüfung der durch diesen gemachten schriftlichen oder mündlichen Angaben ist der Auftraggeber verantwortlich.

5.2. SECUSTAFF übernimmt keine Gewähr für eine erfolgreiche Besetzung offener Positionen des Auftraggebers. Im Falle einer Vermittlung übernimmt SECUSTAFF weiterhin keine Gewähr für die Erfüllung der Erwartungen des Auftraggebers durch den vermittelten Kandidaten, die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse oder die Tätigkeit des vermittelten Kandidaten im Allgemeinen.

5.3. SECUSTAFF haftet für Schäden, sofern dies im jeweiligen Einzelfall gesetzlich zulässig ist, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Datenschutz / Geheimhaltung

6.1. Sowohl SECUSTAFF als auch der Auftraggeber verpflichten sich, gesetzliche Bestimmungen (insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) zu beachten und sämtliche Informationen, Daten, Interna und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners, sowie seiner Kunden, Kandidaten und Mitarbeiter, die sie während der Geschäftsbeziehung erlangen, auch nach Beendigung dieser Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere auch für vereinbarte Konditionen und Vergütungen.

6.2. Für durch den Auftraggeber zu verantwortende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, stellt dieser SECUSTAFF von sämtlichen damit verbundenen Ansprüchen, die durch einen Kandidaten oder Dritten erhoben werden, sowie im Zuge dessen ggf. anfallender Rechtsverfolgungskosten, frei.

6.3. Beide Vertragsparteien werden sämtliche schutzbedürftigen Dokumente und Unterlagen, die sie im Zuge der Geschäftsbeziehung erhalten haben, gegen den Zugriff durch Dritte sichern und diese, sowie sämtliche Kopien und Abschriften, unmittelbar nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zurückgeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. In diesem Falle gilt eine Regelung als vereinbart, die dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am nächsten kommt.

7.2. Auf Verträge zwischen dem Auftraggeber und SECUSTAFF findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Lüneburg.